

ANL. 1



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge

DER VORSITZENDE

Deutscher Verein • Michaelkirchstraße 17/18 • D-10179 Berlin-Mitte

Herrn
Udo Molsberger
Landesdirektor
Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Eing 23. Dez. 2004
- LD -

Ihr Zeichen: jif
Unser Zeichen:
Bearbeiter/in: Dr. J. I. Fahlbusch
Telefon: +49 (0)30 62980 - 312
Fax: +49 (0)30 62980 - 350
email: fahlbusch@deutscher-verein.de
Internet: www.deutscher-verein.de
Datum: 22. Dezember 2004

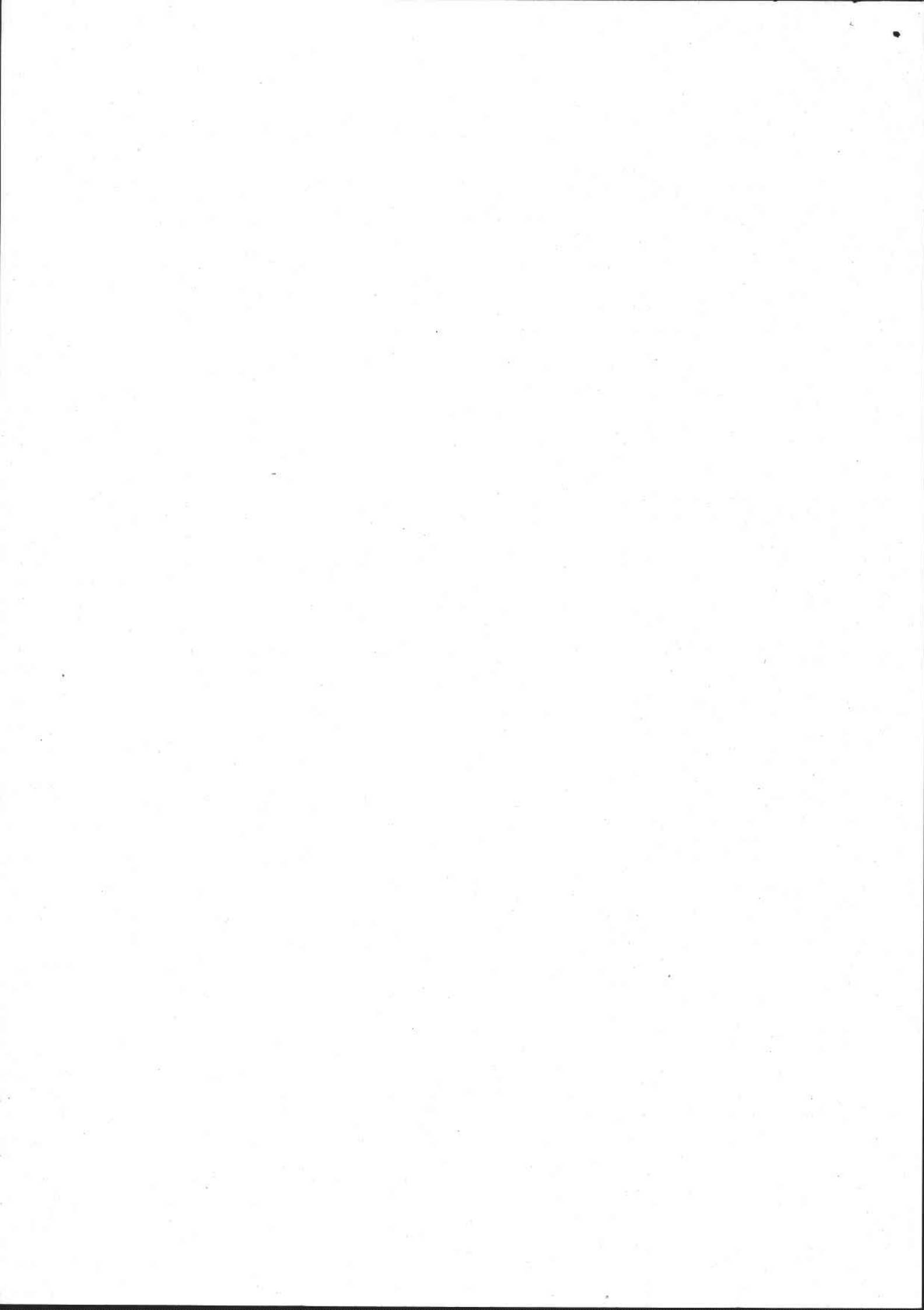
23. Dez. 2004
ELR

Empfehlung des Deutschen Vereins zur Einführung eines bundesfinanzierten Teilhabegeldes - Bundesteilhabegeld -

Sehr geehrter Herr Molsberger,

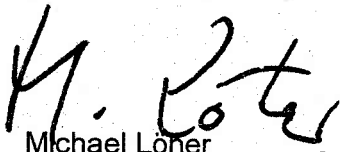
Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat sich zuletzt im Jahr 2003 mit einer Stellungnahme zur Entwicklung der Fallzahlen und der Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe an die Öffentlichkeit gewandt. Er hat darin ein Tätigwerden des Bundes eingefordert und unterbreitet mit der vorliegenden Empfehlung nunmehr einen ersten Vorschlag, wie durch die Einführung eines Bundesteilhabegeldes der Bund zumindest zu einem Teil in die Finanzverantwortung für die Kosten der Eingliederungshilfe einbezogen werden kann.

Mit der beiliegenden Empfehlung schlägt der Deutsche Verein die Einführung einer aus dem Bundeshaushalt steuerfinanzierten monatliche Geldleistung vor, die von Geburt an behinderten Menschen oder Menschen, deren Behinderung vor dem 27. Lebensjahr eingetreten ist, gewährt wird. Das Bundesteilhabegeld soll zur eigenständigen Verwendung für Teilhabebedarfe der Eingliederungshilfe nach SGB XII i.V.m. SGB IX zur Verfügung stehen. Eine Kollision zu dem Konzept eines umfassenden Leistungsgesetzes außerhalb der Sozialhilfe besteht nicht. Der Leistungsumfang erfolgt in Anlehnung an die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und soll 553,- € betragen. Die Finanzierung der Leistung kann nach Auffassung des Deutschen Vereins aus dem Wegfall des Kindergeldes nach Vollendung des 27. Lebensjahres und aus frei werdenden Mitteln des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges erfolgen. Die Entlastungswirkung für die Träger der Sozialhilfe wird auf etwa 1,38 Milliarden Euro beziffert. Dies entspricht etwa 13 % der gesamten jährlichen Aufwendungen für die Eingliederungshilfe.

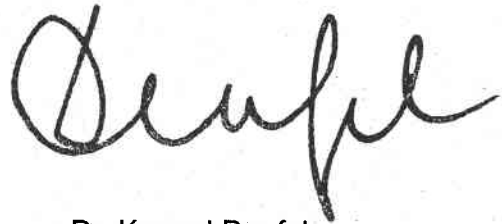


Im übrigen fügen wir unsere „Stellungnahme zum Arbeitsentwurf des Berichtes der Bundesregierung zur Lage der behinderten Menschen und der Entwicklung ihrer Teilhabe“ bei, die zunächst kritisiert, dass der Arbeitsentwurf des Berichts keine Schlussfolgerungen enthält, die jedoch die eigentlich spannenden Fragen des Berichts darstellen. Als weitere Schwerpunkte werden die Gemeinsamen Servicestellen, die Frühförderung, die Empfehlungen der BAR, Wohnen und Behinderung sowie Fragen der Eingliederungshilfe aufgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

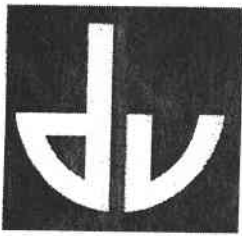


Michael Löher
Geschäftsführer



Dr. Konrad Deufel
Vorsitzender

Anlage(n)



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge

aktuell

Stand: 15. Dezember 2004

Pressemitteilung

Verbesserte Leistungen für Menschen mit Behinderung: Deutscher Verein empfiehlt die Einführung eines Bundesteilhabegeldes

Der Deutsche Verein als bundesweites Forum kommunaler und frei-gemeinnütziger Träger der sozialen Arbeit empfiehlt die Einführung eines Teilhabegeldes, mit dem auch der Bund in die Finanzierung der Kosten der Eingliederungshilfe einbezogen wird.

Der Bund könne, so der Vorsitzende des Deutschen Vereins, Dr. Konrad Deufel, mit der Einführung des Bundesteilhabegeldes seiner staatlichen Gesamtverantwortung gerecht werden und so mehr Selbstverantwortung und Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen befördern.

Über das Bundesteilhabegeld soll der Leistungsberechtigte, der aufgrund der besonderen Schwere seiner Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein kann, über einen Geldbetrag zum Nachteilsausgleich verfügen. Orientiert an der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sollte dieser monatlich 553 Euro betragen.

Das Bundesteilhabegeld soll zur eigenständigen Verwendung für Teilhabebedarfe der Eingliederungshilfe zur Verfügung stehen. Es wird gewährt für behinderte Menschen oder Menschen, deren Behinderung vor dem 27. Lebensjahr eingetreten ist und die keinen Anspruch auf korrespondierende Leistungen der Sozialversicherungsträger, Schadenersatz oder Sonderopferausgleich haben.

Zur Finanzierung soll neben dem Wegfall der Gewährung von Kindergeld für den betroffenen Personenkreis auch die Umwidmung der rückläufigen Aufwendungen in der Kriegsopfersversorgung eingesetzt werden.

Zeichen (mit Leerzeichen) 1536

Zeilen 28



Empfehlung des Deutschen Vereins zur Einführung eines bundesfinanzierten Teilhabegeldes - Bundesteilhabegeld -

Der Deutsche Verein unterstützt den von zahlreichen gesellschaftlichen Gruppen und der Politik begonnenen Paradigmenwechsel, in der Eingliederungshilfe zu mehr Selbstbestimmung, Eigendisposition und Selbstverantwortung zu gelangen. Neben diesen fachpolitischen Zielen mahnt der Deutsche Verein die Konsolidierung der öffentlichen, insbesondere der kommunalen Haushalte an. Die finanzielle Lage der Träger der Sozialhilfe ist außerordentlich angespannt. Dies hängt insbesondere mit der Entwicklung der Fallzahlen in der Eingliederungshilfe zusammen, deren Hintergründe und Folgen der Deutsche Verein in seiner Stellungnahme vom 12.3.2003¹ beschrieben hat. In dieser Stellungnahme hat der Deutsche Verein bereits darauf hingewiesen, dass für die Hilfen für Menschen mit Behinderungen neue Finanzierungsgrundlagen erforderlich sind. Mit der nachstehenden Begründung empfiehlt der Deutsche Verein, mit der Einführung eines bundesfinanzierten Teilhabegeldes einen Beitrag zur Neuordnung der Finanzierungsgrundlagen der Eingliederungshilfe zu leisten.

Bei diesem Teilhabegeld handelt es sich um eine aus dem Bundeshaushalt steuerfinanzierte monatliche Geldleistung, die von Geburt an behinderten Menschen oder Menschen, deren Behinderung vor dem 27. Lebensjahr eingetreten ist, gewährt wird. Das Bundesteilhabegeld steht zur Verfügung zur eigenständigen Verwendung für Teilhabebedarfe der Eingliederungshilfe nach SGB XII i.V.m. SGB IX. Eine Kollision zu dem Konzept eines umfassenden Leistungsgesetzes außerhalb der Sozialhilfe besteht nicht. Das Teilhabegeld würde als Alternative seinen selbständigkeits- und eigenverantwortungsfördernden sowie bürokratiefreien attraktiven Platz behalten können. Der Leistungsumfang erfolgt in Anlehnung an die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Die Finanzierung der Leistung kann nach Auffassung des Deutschen Vereins aus dem Wegfall des Kindergeldes nach Vollendung des 27. Lebensjahres und aus frei werdenden Mitteln des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges erfolgen.

¹ NDV 2003, S. 121 ff.

I. Personenkreis

Der leistungsberechtigte Personenkreis soll Personen mit Behinderungen umfassen, die

- das 27. Lebensjahr vollendet haben,
- einen Grad der Behinderung von 80 oder höher wegen zerebraler Störungen, geistig-seelischer Behinderungen, Suchtkrankheiten einschließlich entsprechender Mehrfachbehinderung bei Sinnesbehinderung als Folge angeborener Behinderung oder vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretener Behinderung haben und
- die keinen Anspruch auf korrespondierende Leistungen der Sozialversicherungsträger, Schadensersatz oder Sonderopferausgleich haben.

Das Bundesteilhabegeld ist beschränkt auf den Personenkreis, der trotz aller Bildungs-, Ausbildungs- und Rehabilitationsmaßnahmen so schwer behindert ist, dass es ihm unmöglich ist, durch Erwerbsarbeit die Mittel zu gewinnen, die für ein menschenwürdiges, am Leben in der Gesellschaft teilhabendes Leben erforderlich sind. Für alle Menschen mit Behinderungen gilt, dass sie durch Bildung, Ausbildung und Rehabilitationsmaßnahmen sowie ggf. begleitende Hilfe im Arbeitsleben in die Lage versetzt werden sollen, so viel Geld zu verdienen, dass sie nicht nur ihre Lebensunterhaltskosten, sondern auch die Mittel zur Verfügung haben, die ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch dann sichern helfen, wenn auf Grund der Behinderung hierzu besondere Aufwendungen erforderlich sind. Mit besonderem Aufwand verbundenen Lebenssituationen schwer behinderter Menschen trägt die Gesetzgebung des Bundes Rechnung durch nachteilsausgleichende Leistungen, die am Grad der Behinderung und bestimmten Merkzeichen anknüpfen. Neben direkten Leistungen stehen als indirekte Leistungen die Steuererleichterungen zum Nachteilsausgleich. Der Nachteilsausgleich Erwerbstätiger wird grundsätzlich über das Steuerrecht geregelt. Diese Möglichkeit ist dem Personenkreis, der so schwer behindert ist, dass er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht erwerbstätig sein kann, versperrt. Den Nachteilsausgleich für diesen Personenkreis so zu gestalten, dass der behinderte Mensch wie bei der Steuererleichterung selbst über einen Geldbetrag zum Nachteilsausgleich verfügen kann, ist ein Grundgedanke des vorgeschlagenen Bundesteilhabegeldes für den Personenkreis, bei dem die Steuererleichterungen nicht den vom Bundesgesetzgeber gewünschten Zweck erreichen können.

Die Beschränkung des Personenkreises für das Teilhabegeld knüpft an der wegen der Schwere der Behinderung nicht erreichbaren Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt an. Für alle anderen behinderten Menschen muss die volle Teilhabe am Arbeitsleben durch Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Ziel sein, auch wenn hierfür begleitende Leistungen im Arbeitsleben und vorausgehende berufliche Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich sind. Das Bundesteilhabegeld ist als Teilhabegrundrente konzipiert und ausdrücklich vom Schadensausgleich des sozi-

alen Entschädigungsrechts abgesetzt. Das Teilhabegeld ist als ein Nachteilsausgleich zu verstehen. Eine begriffliche Verbindung mit einem „Schaden“ oder einer „Entschädigung“ besteht nicht.

Der Kreis der leistungsberechtigten Personen ist nach dem Grad der Behinderung und dem maßgeblichen Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres zu bestimmen. Durch diese beiden Anknüpfungspunkte werden in Verbindung mit dem Kriterium der aufgrund der Schwere der Behinderung nicht erreichbaren Erwerbstätigkeit „Gerechtigkeitslücken“ vermieden.

Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung zum Kindergeldrecht entschieden, dass die Fürsorge für Hilfsbedürftige zu den selbstverständlichen Pflichten des Sozialstaates gehört. Die Kindergeldleistung ist entsprechend dieser Rechtsprechung für Menschen mit Behinderungen, deren Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, zeitlich nicht begrenzt. Gleichzeitig ist die Gewährung von Kindergeld nach dem 27. Lebensjahr als „kinderbezogene Familientransferleistung“ kaum plausibel. Die Pflicht des Sozialstaats zur Fürsorge für Hilfsbedürftige gebietet es nach Auffassung des Deutschen Vereins einerseits, als tatbestandlichen Anknüpfungspunkt für die Leistung des Teilhabegeldes auf den Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung abzustellen. Andererseits ergibt sich aus dieser staatlichen Verpflichtung kein Hinderungsgrund, die Leistung des Teilhabegeldes erst nach Eintritt des 27. Lebensjahrs beginnen zu lassen. Der Deutsche Verein sieht in den der Rechtsprechung des BSG entnommenen Grundsätzen eine Berechtigung des Staates, eine (neue) staatliche Leistung auf einen Personenkreis zu begrenzen, bei dem eine Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Auch der Ausschluss des Personenkreises, bei dem die Behinderung erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, ist nach Auffassung des Deutschen Vereins sachlich begründet. Es gehört zu den selbstverständlichen Pflichten des Sozialstaates, die Eltern behinderter und nicht behinderter Kinder in der Phase des Kleinkindalters sowie der Schul- und Berufsausbildung zu unterstützen, damit sie in die Lage versetzt werden, solche Maßnahmen zu finanzieren. Damit soll erreicht werden, dass Kinder „armer“ Eltern die gleichen Startchancen in das Berufsleben wie die Kinder „reicher“ Eltern haben. Diese staatliche Verpflichtung kann jedoch nicht zeitlich grenzenlos bestehen. Aus der Rechtsprechung der obersten Gerichte ist vielmehr zu entnehmen, dass regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass ein Kind im Regelfall bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine angemessene Schul- und Berufsausbildung durchlaufen hat und damit in die Lage versetzt ist, seinen eigenen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme seiner Eltern selbst zu finanzieren. Diese Grundsätze haben auch Eingang in die Rechtsprechung zum Eltern-Kind-Verhältnis im Unterhaltsrecht gefunden.

Abgesehen von Einzelfällen ist bei einer zulässigen typisierenden Betrachtungsweise davon auszugehen, dass Kinder, deren Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, in der Regel nicht in der Lage waren, sich eine eigene Existenz aufzubauen. Oft muss eine begonnene Schul- oder Berufsausbildung abgebrochen werden. Je nach Art der Behinderung ist das Spektrum der Berufszweige von vornherein stark eingegrenzt bzw. es ist gar keine Berufsausbildung möglich. Bei diesem Personenkreis ist deshalb davon auszugehen, dass er auch weiterhin auf staatliche Sozialleistungen (insbesondere Sozialhilfeleistungen) angewiesen sein wird.

Bei Menschen ohne angeborene Behinderungen ist die Ausgangslage grundlegend anders: Ihnen steht im Rahmen ihrer intellektuellen Möglichkeiten, aber auch Neigungen, zunächst das gesamte berufliche Spektrum offen. Soweit bei ihnen eine Behinderung nach Vollendung des 27. Lebensjahres eintritt, haben sie in aller Regel infolge ihres bisherigen schulischen und beruflichen Werdeganges eigene Rechtsansprüche auf staatliche Leistungen (Rentenansprüche, berufliche Rehabilitationsleistungen nach dem SGB III und VI usw.) erworben, bei deren Realisierung sie in die Lage versetzt werden, am Leben in der Gesellschaft in angemessenem Umfang teilzuhaben, ohne dass sie auf staatliche Fürsorgeleistungen angewiesen sind.

II. Feststellung der Anspruchsberechtigung durch die Versorgungsämter

Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die Versorgungsämter das Vorliegen der Behinderung und den Grad der Behinderung, sowie die weiteren Anspruchsvoraussetzungen fest. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen und geistigen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Für die Beurteilung ist maßgebend, um wie viel die Befähigung zur üblichen, auf Erwerb gerichteten Arbeit und deren Ausnutzung im wirtschaftlichen Leben durch die als Folgen einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörungen beeinträchtigt sind. Die Durchführung eines Gesetzes, auf dessen Grundlage das Teilhabegeld gewährt wird, sollte nach Auffassung des Deutschen Vereins den Versorgungsämtern obliegen. Diese Behörden verfügen über eine hoch entwickelte Kompetenz und Fähigkeit in der bundeseinheitlichen Feststellung von Behinderungen.

Die erstmalige Erfassung des begünstigten Personenkreises mit Anspruch auf das Teilhabegeld erfordert zwar eine besondere Kraftanstrengung durch die Behörden. Der Deutsche Verein schätzt die Gesamtzahl der Menschen, bei denen die Behinderung angeboren oder vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist und die für einen Anspruch auf das Teilhabegeld in Betracht kommen, auf etwa 250.000 Personen. Er ist jedoch der Überzeugung, dass die erforderlichen Feststellungen

zum einen weitgehend schon dokumentiert sind und zum anderen auch mit Hilfe von Außengutachtern erfolgen können. Ferner können im Verfahren Beweiserleichterungen ermöglicht werden. So kann etwa in Entsprechung zum Verfahren zur Feststellung eines Grundsicherungsanspruchs für Personen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind oder in einer Tagesförderstätte gefördert werden, ohne weitere Prüfung das Vorliegen der Behinderung unterstellt werden. Der Deutsche Verein schätzt die Anzahl der jährlich hinzukommenden Anspruchsberechtigten des Teilhabegeldes als so gering ein, dass hieraus keine hohe Mehrbelastung für die Behörden folgt.

Auch die Auszahlung des Geldes sollte verwaltungstechnisch durch die Versorgungsverwaltung erfolgen.

III. Höhe der Leistung und Finanzbedarf

Wie die Grundrente nach § 31 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz dient das Teilhabegeld nicht der Sicherung des Lebensunterhalts, sondern stellt einen Grundaussgleich für die besonderen Belastungen bei der vollen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dar. Die durch die Schwere der Behinderung bestehenden Schwierigkeiten, gleichberechtigte Teilhabe zu erreichen, sollen in Eigenregie mit dieser Geldleistung ausgeglichen werden können. Der darüber hinausgehende Bedarf wird nach anderen gesetzlichen Regelungen befriedigt.

Das Teilhabegeld sollte sich in der Höhe an der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz orientieren. Diese beträgt nach geltender Rechtslage bei einem Grad der Behinderung von 100 621 €. Der Deutsche Verein hält es jedoch für angemessen, hiervon einen 10-%igen Abschlag vorzunehmen und das Teilhabegeld auf 553 € festzusetzen. Die Gründe für den Abschlag liegen in dem strukturellen Unterschied des Teilhabegeldes zur Grundrente. Denn die Grundrente nach dem BVG wird auch als Sonderopferschaden gewährt, den die Gesamtgesellschaft auszugleichen hat, während das Teilhabegeld keine solche Genugtuungsfunktion aufweist. Der Umfang der Genugtuungsfunktion wird bei Erwerbsunfähigkeit auf etwa 10 % taxiert. Entsprechend ist der Leistungsbetrag des Teilhabegeldes abzusenken.

Der Deutsche Verein schätzt auf der Grundlage des vorliegenden statistischen Materials, dass in Deutschland insgesamt etwa 250.000 Menschen die eingangs beschriebenen Behinderungsmerkmale erfüllen. Die Gesamtaufwendungen für das Teilhabegeld belaufen sich basierend auf vorstehenden Annahmen auf 1,3825 Milliarden Euro.

Das Teilhabegeld ist als spezieller Nachteilsausgleich für schwer betroffene Menschen eine originäre Leistung des Bundes und von diesem voll zu finanzieren. Im Gegenzug können zur weitgehenden Refinanzierung nicht systemgerechte Sozialleistungen abgebaut bzw. angerechnet werden. Erhebliche Einsparungsmöglichkeiten im Umfang eines dreistelligen Millionenbetrages sieht der Deutsche Verein im Wegfall der Gewährung von Kindergeld für Menschen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben. Es besteht keine sozialpolitisch tragfähige Begründung dafür, dass Eltern allein aufgrund des Umstandes, dass sie ihren Kindern Unterhalt gewähren, über das 27. Lebensjahr hinaus Kindergeld beziehen, wenn ein bundesfinanziertes Teilhabegeld eingeführt wird. Um vom Kindergeld abgeleitete Ansprüche nicht zu gefährden, sollte über die Gewährung eines Teilkindergeldes oder zumindest über eine Ruhensvorschrift nachgedacht werden, die den Anspruch auf Kindergeld dem Grunde nach bestehen lässt.

Zur weiteren Finanzierung können die jährlich rückläufigen Aufwendungen des Bundes in der Kriegsopferversorgung und –fürsorge eingesetzt werden. Die Umwidmung der den Bundeshaushalt konsolidierenden Rückgänge zur wesentlichen Mitfinanzierung des vorgeschlagenen Teilhabegeldes rechtfertigt sich aus der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung. Eine solche Finanzierung ist ein namhaftes Bekenntnis des Bundes zum Nachteilsausgleich für den genannten Personenkreis. Mit der Umwidmung der Mittel würde ein ernsthafter Schritt unternommen im Hinblick auf den vom Bundesgesetzgeber betonten Paradigmenwechsel, auch für diesen Personenkreis Selbstverantwortung, Eigendisposition und Auswahlsoveränität im Markt der Anbieter zu ermöglichen. Nach den vom Bund in der mittelfristigen Finanzplanung zugrunde gelegten Ausgaben ist in der Finanzierung der Kriegsopferversorgung von einem durchschnittlichen jährlichen Rückgang von 6,5 % auszugehen. Dies entspricht etwa 250 Mio. Euro jährlich. Der für die Einführung des Teilhabegeldes erforderliche Finanzbedarf ist unter Einbeziehung der Einsparungen beim Kindergeld in spätestens 5 Jahren in der vollen erforderlichen Höhe gedeckt.

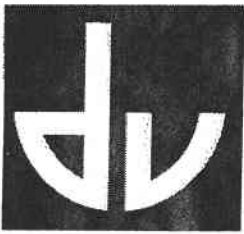
IV. Verhältnis des Teilhabegeldes zu Leistungen des Sozialrechts

Das vorgeschlagene Teilhabegeld steht nicht in Konkurrenz mit lebensunterhaltssichernden Leistungen oder den Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI für den berechtigten Personenkreis. Das Bundesteilhabegeld steht vielmehr in Beziehung zu gesetzlichen Ansprüchen der Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (einschließlich Tagesförderstätten) und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft insbesondere den Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen

und kulturellen Leben nach SGB XII i.V.m. SGB IX. Diese gesetzlichen Leistungen bleiben unberührt.

Das Bundesteilhabegeld steht für die genannten Bedarfe als persönliches Budget ggf. Teilbudget eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets zur Verfügung.

Das Bundesteilhabegeld ist bei Inanspruchnahme der genannten gesetzlichen Leistungen nach SGB XII i.V.m. SGB IX vorrangig einzusetzen. Werden ausschließlich Teilhabeleistungen zur Werkstattbeschäftigung (einschließlich Tagesförderstätten) in Anspruch genommen, empfiehlt der Deutsche Verein eine hälftige Anrechnung des Bundesteilhabegeldes.



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge

aktuell

Stand: 14. Dezember 2004

Pressemitteilung

Wo sind die Schlussfolgerungen? - Der Deutsche Verein vermisst im Arbeitsentwurf zum ersten Behindertenbericht der Bundesregierung Aussagen zur Zukunft der Behindertenarbeit.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge als bundesweites Forum kommunaler und frei-gemeinnütziger Träger der sozialen Arbeit kritisiert, dass der Arbeitsentwurf des Berichts keine Schlussfolgerungen enthält.

Damit fehlen Aussagen zur Zukunft der Behindertenarbeit, Lösungsvorschläge bei Defiziten in der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und Hinweise auf notwendige Reformen. Für die Schlussfolgerungen muss gerade der Sachverstand der Betroffenenverbände, der Kostenträger und Leistungserbringer fruchtbar gemacht werden.

Der Arbeitsentwurf des Berichts macht deutlich, dass Defizite in der Kooperation und Kommunikation in den Gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger bestehen und die Frühförderung nur unzureichend interdisziplinär ausgerichtet ist.

Der Deutsche Verein begrüßt, dass der Entwurf des Behindertenberichtes eine veränderte Sichtweise auf die Lebenslage behinderter Menschen aufzeigt. Sie werden nicht mehr vorwiegend als Gegenstand sozial- oder rechtspolitischer Bemühungen und Fürsorge dargestellt, sondern im Mittelpunkt der Ausführungen steht die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Förderung von Chancengleichheit und Selbstbestimmung.

Der Deutsche Verein anerkennt, dass im Berichtsentwurf mitunter auch kontroverse Standpunkte der Behindertenverbände zu Sachfragen dargestellt werden. Auf diese Weise gelingt es, unterschiedliche Auffassungen zu problematisieren und nicht zu verwischen. So wird die Vielschichtigkeit zahlreicher Probleme anschaulich und es zeigt sich auch, dass viele Entwicklungen keineswegs abgeschlossen sind.

Zeichen (mit Leerzeichen) 1763

Zeilen 29



DV 29/04 AF IV

8. Dezember 2004

Stellungnahme zum Arbeitsentwurf des Berichtes der Bundesregierung zur Lage der behinderten Menschen und der Entwicklung ihrer Teilhabe

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat den Deutschen Verein wie viele andere Verbände dazu eingeladen, zum Arbeitsentwurf des Berichts der Bundesregierung zur Lage der behinderten Menschen und der Entwicklung ihrer Teilhabe Stellung zu nehmen. Der Deutsche Verein nutzt die Gelegenheit, sich zu einigen Teilen des Berichts zu positionieren.

Der Entwurf des Behindertenberichtes zeigt bereits im Arbeitstadium deutlich und anschaulich eine veränderte Sichtweise auf die Lebenslage behinderter Menschen. Sie werden nicht mehr vorwiegend als Gegenstand sozial- oder rechtspolitischer Bemühungen dargestellt, sondern im Mittelpunkt der Ausführungen steht die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Förderung von Chancengleichheit und Selbstbestimmung. Der Deutsche Verein erkennt an, dass der Entwurf sehr problemorientiert und weniger ein Aufzählen von Fakten oder Leistungen im Berichtszeitraum ist. An vielen Stellen bezieht er ergänzend zur Sicht des Bundesministeriums die Positionen der Verbände behinderter Menschen mit ein. Die herausgehobene Darstellung der mitunter auch kontroversen Standpunkte der Verbände zu Sachfragen ist in diesem Umfang neu. Auf diese Weise gelingt es, unterschiedliche Auffassungen zu problematisieren und nicht zu verwischen. So wird die Vielschichtigkeit zahlreicher Probleme anschaulich und es zeigt sich auch, dass viele Entwicklungen keineswegs abgeschlossen sind.

Schlussfolgerungen fehlen

Der Deutsche Verein nimmt mit Verwunderung zur Kenntnis, dass der Bericht den Verbänden ohne Schlussfolgerungen zur Kenntnis gegeben wird. Er hegt die Besorgnis, dass angesichts der nur noch knappen Zeit bis zur notwendigen Verabschiedung des Berichts durch die Bundesregierung eine Stellungnahme zu den Schlussfolgerungen und eigene Bewertungen nicht mehr abgegeben, geschweige denn berücksichtigt werden können. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass gerade die aus dem Bericht und dem Tatsachenmaterial zu ziehenden Konsequenzen breiter gesellschaftlicher Diskussion bedürfen. Ein wesentlicher Grund für die Erstattung des Berichts ist es gerade Handlungsempfehlungen, Schlussfolgerungen und Arbeitsaufträge für die politischen Prozesse zu gewinnen. Der Deutsche Verein hält es deshalb für notwendig, auch in die Schlussfolgerungen die Sichtweisen der Fachverbände einzubeziehen.

Gemeinsame Servicestellen

Der erreichte Stand bei den Gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger wird an mehreren Stellen des Berichtes kritisch dargestellt. Es wird deutlich, dass die vom Deutschen Verein bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum SGB IX im Jahre 2000¹ festgestellten strukturellen Mängel nicht ausgeräumt sind und nach wie vor die Kommunikation und Kooperation der Rehabilitationsträger untereinander nicht funktionieren. Der Deutsche Verein fordert die Bundesregierung zu konkreten Schritten auf, um Zielsetzungen und Arbeitsweise der Servicestellen künftig effizient und bürgernah gestalten sowie zu umfassender Barrierefreiheit und niedrighschwelligem Angeboten für die behinderten Menschen gelangen zu können. Dabei kommt der Qualifikation und Motivation der Mitarbeiter in den Servicestellen auch unter Nutzung der Potenziale der Behindertenverbände besondere Bedeutung zu.

Frühförderung

Ein vergleichbares Problem mangelnder Kooperation und Koordination wird in Bezug auf die interdisziplinäre Ausgestaltung der Frühförderung deutlich, die sich in der Praxis noch zu wenig durchgesetzt hat. Der Deutsche Verein vermisst in diesem Zusammenhang eine der Bedeutung des Themas Frühförderung angemessene Auseinandersetzung und konkrete Vorschläge für eine zuständigkeitsübergreifende gemeinsame Arbeit der Leistungsträger in diesem Bereich, gerade um für Kinder mit Behinderungen günstige und unbürokratische Bedingungen einer Förderung von Anfang an gewährleisten zu können.

Empfehlungen der BAR

Mehrfach wird im Bericht auf die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) verwiesen. Der Deutsche Verein nimmt durch seine Mitglieder wahr, dass diesen Empfehlungen in der praktischen Arbeit eher geringe Bedeutung beigemessen wird. Daher wird die Bundesregierung gebeten, im Zusammenhang mit der schleppenden Entstehung und Umsetzung der Empfehlungen über deren künftigen Stellenwert nachzudenken.

Wohnen und Behinderung

Der Deutsche Verein unterstützt die zutreffende Analyse im Arbeitsentwurf des Berichts, dass für die persönliche Lebensgestaltung behinderter Menschen ein breites Spektrum differenzierter Wohnangebote mit individuellen Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten erforderlich ist. Er teilt die Position, dass die Kommunen zur Schaffung von vielfältigen Wohnformen die Zusammenarbeit mit den Wohnungsgesellschaften stärker nutzen und für einen zielgruppenorientierten Einsatz von Mitteln der sozialen Wohnungsbauförderung sowie die Herstellung von Barrierefreiheit im Wohnumfeld noch Entwicklungspotenziale besitzen. Er wird dies auch zum Thema in seinen entsprechenden Gremien machen.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Der Entwurf stellt auch die besondere Rolle und den Umfang der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen dar, mit der behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden soll und informiert über den seit mehreren Jahren zu verzeichnenden und weiterhin zu erwartenden erheblichen Anstieg dieser Ausgaben. Der Deutsche Verein weist in diesem Zusammenhang seit längerem² auf die äußerst angespannte finanzielle Lage der überörtlichen Träger der Sozialhilfe hin und hält neue Finanzierungsgrundlagen für die Hilfen für behinderte Menschen für erforderlich. Der Deutsche Verein setzt sich seit Jahren für die Einführung eines Leistungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen ein und hat am 8. Dezember 2004 eine Empfehlung zur Einführung eines bundesfinanzierten Teilhabegeldes – Bundesteilhabegeld – (DV 27/04) abgegeben.

Zum Aufbau des Berichtes sei angemerkt, dass eine Vielzahl von Problemen in verschiedenen Kapiteln mehrfach aufgegriffen wird, hier sollten Themen stärker gebündelt werden. Zur Konzentration des Berichtes würde es beitragen, auf weite Passagen zu den Themen Gesundheit, Prävention, Pflege sowie Aus- und Fortbildung zu verzichten, in denen es nicht definitiv um die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen geht. Der DV hält es für wünschenswert, dass der Bericht eine breite Öffentlichkeit erreicht und so notwendige Informationen über die Lage der behinderten Menschen vermittelt werden.

¹ NDV 2000, S. 305 ff. und 405 f.

² NDV 2003, S. 121 ff.

